

## Corona in der Schule Was ist wenn ...?

Fall	Aktuell gültige Regelung Stand 19.04.2021 - überarbeitete Version	Ergänzende Hinweise	Dauer -> kein Schulbesuch bzw. Betretungsverbots
1) Ein Kind zeigt Krankheitssymptome wie insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks- bzw. Geruchssinns (siehe hierzu Merkblatt des Landes Hessen).	Das Kind darf nicht am Präsenzunterricht oder vergleichbaren schulischen Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 Einrichtungsschutzverordnung teilnehmen	Das Kind darf nicht in die Schule. Empfohlen wird eine Testung des Kindes zum Ausschluss oder Bestätigung einer Infektion mit dem Corona-Virus	bis zur Klärung des Falles
2) Angehörige des gleichen Hausstand eines Kindes zeigen Symptome, die auf Covid-19 hindeuten können (siehe oben)	Das Kind darf nicht am Präsenzunterricht oder vergleichbaren schulischen Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 Einrichtungsschutzverordnung teilnehmen.	Das Kind darf nicht in die Schule. Empfohlen wird eine Testung des Angehörigen und des Kindes zum Ausschluss oder Bestätigung einer Infektion mit dem Corona-Virus	bis zur Klärung des Falles
3a) Ein Kind bzw. eine Lehrkraft einer Klasse wurde außerhalb der Schule positiv getestet.	Bei Einhaltung der AHA+L-Regeln werden nur enge Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt. Aufgrund der regelmäßigen Testungen der Kinder erfolgt eine vorsorgliche Schließung der gesamten Klasse/Lerngruppe nur, wenn offensichtlich ist, dass die AHA+L-Regeln nicht eingehalten wurden.	Betroffene erhalten eine Quarantäneanordnung.	14 Tage nach dem letzten Kontakt.
3b) Ein Kind bzw. eine Lehrkraft wird im Rahmen der Selbsttestung in der Schule positiv getestet.	Das betroffene Kind/die Betroffene Lehrkraft darf nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen und muss zur Abklärung einen PCR-Test beim Hausarzt oder in einem Testzentrum durchführen lassen. Der positive Selbsttest gilt noch nicht als bestätigter Fall, sondern nur als Verdachtsfall. Bei positivem PCR-Test siehe 3a).	Es gelten die Regeln/Hinweise aus dem Ablaufdiagramm des Landes Hessen (siehe Anlage).	Hängt ab vom Ergebnis des PCR-Tests.
4) Ein Kind bzw. eine Lehrkraft lebt mit einem Covid-19-Erkrankten im gleichen Hausstand.	Das Kind bzw. die Lehrkraft muss sich für 14 Tage absondern. Als Beginn der Quarantäne gilt der Tag, an dem sich die erkrankte Person hat testen lassen.	Das Kind bzw. die Lehrkraft darf nicht in die Schule.	14 Tage nach dem Testtag
5) Ein Kind bzw. eine Lehrkraft lebt im gleichen Hausstand mit jemandem, der als enge Kontaktperson einer Quarantäne unterliegt, jedoch nicht erkrankt ist und keine Symptome zeigt, also asymptomatisch ist.	In diesen Fällen bestehen keine Einschränkungen nach Landes-VO mehr.	Das Kind darf die Schule weiterhin besuchen.	
6) Ein Kind oder eine Lehrkraft ist enge Kontaktperson zu einem Fall außerhalb der Schule.	Nur das Kind oder die Lehrkraft müssen in häusliche Quarantäne. Alle anderen Mitglieder der Klasse sind nicht betroffen.		
7) Eine Lehrkraft, ein Schulleitungsmitglied oder ein soz.päd. Mitarbeiter weist Krankheitssymptome für Covid-19 auf oder lebt mit einer Person im gleichen Haushalt, die Krankheitssymptome aufweist.	Die <b>Präsenzpflicht</b> an den öffentlichen Schulen entfällt. Die Arbeits- oder Dienstverpflichtung besteht fort, sofern sie nicht selbst erkrankt sind.	siehe Nr. 1 bzw. Nr. 2	
8) Eine Lehrkraft, ein Schulleitungsmitglied oder ein soz.päd. Mitarbeiter lebt mit einem Kind unter 12 Jahren, das einer Quarantäne unterliegt, in einem Haushalt.	In diesen Fällen bestehen nach Landes-VO keine Einschränkungen mehr.	siehe Nr. 5	